

I. Einführung

Die besondere Lernleistung im Fach Kunst bietet Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe die Möglichkeit, ihren künstlerischen Begabungen und Interessen intensiv und ggf. auch die curricularen Grenzen überschreitend nachzugehen. Dabei können Schülerinnen und Schüler einen hohen Grad an Selbstständigkeit, Organisationsvermögen, Kreativität, künstlerischer Praxis und ästhetischem Reflexionsvermögen unter Beweis stellen und die entstandene Arbeit als zusätzliche Leistung ins Abitur mit einbringen. Die folgenden Hinweise führen die allgemeinen und für das Fach Kunst spezifischen Rahmenbedingungen der besonderen Lernleistung auf und sollen dazu ermutigen, besondere Lernleistungen vermehrt an Schule durchzuführen. Zur weiteren Unterstützung stehen die Fachberaterinnen und -berater der Bezirksregierungen zur Verfügung.

II. Rechtliche Hinweise

Die rechtlichen Grundlagen zur Erbringung besonderer Lernleistungen sind in § 17 APO-GOST, dem KLP Kunst Sek II (S. 41) sowie im Erlass „Unterstützung von Schülerwettbewerben und Schülerakademien“ (BASS 14-13 Nr. 1, Rd.Erl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 19.05.2018) zu finden. Eine allgemeine Zusammenfassung beinhaltet das „Merkblatt zur besonderen Lernleistung“ des MSB (<https://www.schulministerium.nrw.de/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Sek-II/Merkblaetter/Merkblatt-zur-besonderen-Lernleistung.pdf>) sowie die diesbezügliche FAQ-Liste des Bildungsportals (<https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/schulformen/gymnasium/haeufig-gestellte-fragen-zur-besonderen-lernleistung>).

III. Grundlegendes zur besonderen Lernleistung

Die besondere Lernleistung fließt als weitere Leistung mit in den Bereich der Abiturprüfung ein. In diesem Zusammenhang muss auf die ausreichende Komplexität und Eigenständigkeit der Schülerinnen- bzw. Schülerleistungen geachtet werden, die den Anforderungen an andere Abiturprüfungsleistungen entsprechen muss. Rahmen, Umfang und Vertiefungsgrad einer besonderen Lernleistung müssen demnach mit den Anforderungen eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses vergleichbar sein. Voraussetzung ist, dass diese Leistung nicht bereits anderweitig im Rahmen des Unterrichts angerechnet wurde. Die Maßstäbe zur Bewertung einer besonderen Lernleistung orientieren sich an denjenigen der Abiturprüfung. Die Ausgestaltung der besonderen Lernleistung kann stark variieren, besteht jedoch immer aus mindestens zwei Teilen:

- Der *erste Teil* beinhaltet eine schriftliche und/oder gestaltungspraktische **Arbeit** bzw. **Dokumentation**,
- der *zweite Teil* besteht aus einer mündlichen Prüfung in Form eines **Kolloquiums**.

IV. Möglichkeiten der Realisierung

Eine besondere Lernleistung kann in vielfältigen Bereichen entstehen und vielfältige Gestaltungsformen aufweisen. Arbeiten können sich aus *außerschulischen Projekten* und (von den Ländern geförderten) *Wettbewerben* oder im *schulischen Zusammenhang* (aus Projektkursen, Unterricht, AGs etc.) entwickeln.

Schülerinnen und Schüler haben i.d.R. die Möglichkeit, zwischen folgenden Aufgabentypen zu wählen:

- (a) **Gestaltungspraktische Arbeit** (bspw. in Form einer umfangreichen konzeptionellen und/oder experimentellen produktionsorientierten kreativen Arbeit und ihrer reflexiven Erörterung; die Arbeit wird unter einer selbst gewählten künstlerischen Problemstellung entwickelt),

- (b) **Theoretisch-interpretierende oder theoretisch-analyisierende Arbeit** (bspw. in Form einer Forschungsfrage aus dem kunst-, kultur- und medienwissenschaftlichen Bereich oder aus dem Bereich der angewandten Kunst),
- (c) **Mischformen** aus obigen (bspw. kultur- und mediengeschichtliche Untersuchungen mit gestaltungspraktischen Arbeiten/Beispielen).

Grundlegend erfolgt die Arbeit an einer besonderen Lernleistung über mindestens zwei aufeinander folgende Schulhalbjahre. Eine besondere Lernleistung kann als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall sind Umfang und Ausgestaltung entsprechend zu erweitern. Die individuelle Schülerleistung muss dabei klar erkennbar und bewertbar sein, des Weiteren muss jede Schülerin bzw. jeder Schüler die Teilleistungen *Dokumentation* und *Kolloquium* eigenständig erbringen.

Für die Erstellung einer **gestaltungspraktischen Arbeit** (a und c) gelten besondere Regelungen:

Damit eine gestaltungspraktische Arbeit als besondere Lernleistung gewertet werden kann, muss neben die *Erarbeitung* und *Präsentation eines künstlerischen Produkts* der Nachweis wissenschaftspropädeutischen Arbeitens, ästhetischer Reflexionsfähigkeit sowie kommunikativer Kompetenz bei der Vermittlung gedanklicher Intentionen und künstlerischer Produkte treten. Daher ist eine umfassende schriftliche *Dokumentation* (u.a. Darlegung des Konzeptes, Prozessdokumentation, fachliche Reflexion etc.) anzulegen. Ein Verzicht auf eine schriftliche Dokumentation ist nicht zulässig. Deren Ausrichtung, Umfang und Vertiefungsgrad ist im Vorfeld mit der betreuenden Lehrkraft festzulegen.

Die nachfolgenden Ausführungen für eine besondere Lernleistung im Fach Kunst können **Anregungen** geben und Konkreisierungsmöglichkeiten aufzeigen:

- Durchführung eines individuellen gestaltungspraktischen Arbeitsvorhabens oder Aufwerfen einer individuellen künstlerischen Fragestellung, welche mit eigenen gestaltungspraktischen Auseinandersetzungen verknüpft wird, z.B. zu spezifischen Themen oder Motiven; reflexive Erörterung und Präsentation der erarbeiteten Produkte bzw. Ergebnisse, ggf. in der Schulöffentlichkeit,
- vertiefende Beschäftigung mit einer Künstlerin oder einem Künstler, einer Epoche oder einem Gestaltungszusammenhang, welche mit einer eigenständigen gestaltungspraktischen Auseinandersetzung verknüpft wird; reflexive Erörterung und Präsentation der erarbeiteten Produkte bzw. Ergebnisse, ggf. in der Schulöffentlichkeit,
- theoretisch-analyisierende Beschäftigung mit einer Künstlerin oder einem Künstler, einer Epoche oder einem Gestaltungszusammenhang, welche mit einer kunst-, kultur- oder medienwissenschaftlichen Fragestellung verknüpft wird,
- erfolgreiche Teilnahme an einem von Bund oder Ländern geförderten Wettbewerb im Bereich Kunst; reflexive Erörterung und Präsentation der erarbeiteten Produkte bzw. Ergebnisse, ggf. in der Schulöffentlichkeit,
- Konzeption und Betreuung einer schulinternen Arbeitsgemeinschaft, etwa in Form eines eigenständigen Theater-, Museums- oder Kunstprojekts (bspw. in Form von Kunstaktionen, Entwicklung eines Museumsbegegnungs- oder schulinternen Ausstellungskonzeptes), ggf. auch in Kooperation mit außerschulischen Partnern; reflexive Erörterung und Präsentation der erarbeiteten Produkte bzw. Ergebnisse, ggf. in der Schulöffentlichkeit.

Beispiele für gelungene besondere Lernleistungen aus Schule finden Sie im **Fachportal Kunst** (https://www.schulentwicklung.nrw.de/cms/fachportal_kunst/start/index.html).



V. Verfahren und zeitlicher Ablauf der besonderen Lernleistung

Im Rahmen der schulintern festgelegten Belastungs- und Arbeitsgrenzen ist grundsätzlich jede Lehrkraft mit entsprechender Lehrbefähigung berechtigt, begleitende Beratungs- und Betreuungsaufgaben sowie die spätere Korrektur und Bewertung der besonderen Lernleistungen, sofern diese von der Schulleitung zugelassen wurde, zu übernehmen.

Die Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Prozess der Entstehung einer besonderen Lernleistung ist von besonderer Bedeutung: Problemtiefe und Anspruchsniveau der Arbeit werden kommuniziert, kritisch hinterfragt und Entwicklungsprozesse unterstützt.

Folgende terminliche und organisatorische Bestimmungen und Prozesse gilt es zu beachten:

Themenwahl - Planung und Vorbereitung - Bearbeitung

- 1.) Zu Beginn der Jahrgangsstufe Q1 erfolgt die **Information und Interessenabfrage** zu einer besonderen Lernleistung. In dieser Zeit sind Beratungsgespräche und Zielvereinbarungen zwischen Schülerin bzw. Schüler und begleitender Lehrkraft zu führen.
- 2.) Im weiteren Verlauf der Qualifikationsphase beginnt die **Arbeit an der besonderen Lernleistung**: z.B. die Wettbewerbsteilnahme oder Durchführung und Konzeption eines Projektes bzw. einer AG o.Ä..
- 3.) Bis spätestens zu Beginn des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe Q2 stellt die Schülerin bzw. der Schüler formell den **Antrag** auf Durchführung einer besonderen Lernleistung bei der Schulleitung. Diese prüft zusammen mit der begleitenden Lehrkraft, ob die vorgesehene Arbeit zugelassen werden kann. Hierbei sind Rahmen, Umfang und Vertiefungsgrad zu berücksichtigen. Ggf. kann auf die Beratung der Fachaufsicht der Bezirksregierungen zurückgegriffen werden.
- 4.) Bei erfolgreicher **Zulassung** der besonderen Lernleistung setzt die Schule einen Abgabetermin, der zeitlich vor der Zulassung zur Abiturprüfung zu wählen ist. Zu diesem Zeitpunkt müssen (je nach Aufgabentyp) das Produkt sowie die Dokumentation des Arbeitsprozesses vorliegen. Ein **Rücktritt** von der besonderen Lernleistung ist ebenfalls nur vor der Zulassung zur Abiturprüfung zulässig.

Umfang – Abgabe – Korrektur und Bewertung

- 5.) Die Vorlage der **Arbeit** bzw. **schriftlichen Dokumentation** hat bis zur Zulassung zur Abiturprüfung zu erfolgen. Dies schließt i.d.R. die Präsentation von umfangreichen künstlerischen Arbeiten mit ein.
- 6.) Die **Korrektur** der Arbeit bzw. schriftlichen Dokumentation erfolgt nach Maßstäben und Verfahren des Abiturs (u.a. Erst- und Zweitkorrektur).
- 7.) Der Termin für das abschließende **Kolloquium** ist von der Schulleitung im Rahmen der Abiturprüfungen festzusetzen und findet vor einem Fachprüfungsausschuss statt. Die Dauer beträgt in der Regel 30 Minuten, kann aber in Abhängigkeit zur gewählten Präsentationsform der Ergebnisse ggf. verlängert werden.
- 8.) Im Anschluss an das Kolloquium erfolgt die abschließende **Bewertung** der besonderen Lernleistung als Gesamtleistung.

VI. Leistungsbewertung der besonderen Lernleistung

Unabhängig vom gewählten Aufgabentyp lassen sich die einzelnen Teilleistungen einer besonderen Lernleistung charakterisieren und in ihren Anforderungen spezifizieren. Schulen bzw. Fachkonferenzen erstellen sowohl die formalen Vorgaben wie auch die inhaltlich-strukturellen Bewertungskriterien für eine besondere Lernleistung und machen diese den Schülerinnen und Schülern transparent. Die folgenden Aspekte können dabei als Orientierung dienen:

Die **Durchführung, Dokumentation und Präsentation** zeichnet sich aus durch

- einen hohen Grad an **Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit**.
- **Wissenschaftspropädeutik**, d.h. den abiturgemäßen Anspruch an die *wissenschaftliche bzw. gestaltungspraktische Vertiefung und sprachliche sowie künstlerische Verarbeitung*. Intensität und Vertiefungsgrad der Problembearbeitung bzw. der künstlerischen Auseinandersetzung und deren reflexive Erörterung sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Stringenz und Kohärenz in der Umsetzung des Konzeptes.
- **Darstellungsqualität**, d.h. die *reflektierte, problemorientierte Darstellung des Projektverlaufs bzw. des Projektergebnisses*. Dazu gehören, neben der Darlegung der Ideen- bzw. Problemfindung und Projektentwicklung, auch eine aspektgeleitete Analyse der eigenen Arbeit und der getroffenen Entscheidungen.
- **Formale Qualität**, d.h. die *formale Stimmigkeit* des schriftlichen Teils der besonderen Lernleistung. Die formalen Spezifikationen sind von den jeweiligen Schulen vorzunehmen. Grundsätzlich gilt ein Richtwert von ca. 30 Seiten, im Einzelfall (z.B. bei primär praktischen Arbeiten) kann der Umfang reduziert werden.
- **Präsentationsqualität**, d.h. die Wahl einer adäquaten, zum entstandenen Produkt stimmigen *Präsentation*, die auch im Rahmen der Schulöffentlichkeit erfolgen kann (z.B. Ausstellung, Homepage, Aufführung, Vortrag etc.).

Das **Kolloquium** ermöglicht Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen und dient

- der **Rekapitulation** und ggf. *Präsentation* des Arbeitsergebnisses; ausgehend von der Erläuterung der künstlerischen/theoretischen Arbeit werden anhand selbstgewählter repräsentativer Ausschnitte größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge thematisiert.
- der **Reflexion** verschiedener Erkenntnisperspektiven; diese überprüft das *fachliche Verständnis* und/oder das fachliche Problembewusstsein.

Die abschließende **Leistungsbewertung** nimmt die besondere Lernleistung als Gesamtes in den Blick, als eine Einheit aus allen Teilleistungen. Eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt. In der Abiturprüfung, d.h. in Block II der Gesamtqualifikation, werden die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern vierfach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt (vgl. §29 Abs. 2 APO-GOST).